



Salzburg, am 21.09.2015

Notwendige Dienstplanänderungen - DiMa-konforme Handhabung

Wegen vielfacher Nachfragen hierzu folgende Information:

Es wurde über die Abt. II/1/b des BMI eine Klarstellung zur Auslegung der bezug-
habenden DiMa-Bestimmungen eingeholt:

Kernaussage 1

Bei Planstundenänderungen nach DPL-Erstellung sind für die neu angeordnete
Dienstzeit nur jene Planstunden maßgeblich, die ursprünglich (im Dienstplan)
innerhalb des (neuen, nun angeordneten) Zeitraumes verplant waren. Das
Hineinziehen weiterer Planstunden (oder einer ganzen Dienstour) ist nicht zulässig
bzw. nur in Abstimmung mit dem/der betroffenen Bea. möglich, um dadurch
Minusstunden zu vermeiden.

Konkretes Beispiel:

Neuer Dienstbeginn: 16.9.2015, 16.00 Uhr
Ende: 17.9.2015, 09.00 Uhr
Geplanter Dienst laut Dienstplan - 17.9.2015, Tagdienst 07.00-19.00 Uhr

DiMa-konforme Dienstplanänderung:

Für den neuen Dienst sind grundsätzlich nur die 2 Planstunden von 07.00-09.00 Uhr
zu berücksichtigen. Für die restlichen 10 Stunden ist eine Dienstplanänderung
notwendig, wenn sie aus arbeitsmedizinischen Gründen nicht geleistet werden
können.

Alternative Variante:

Der/die betroffene Bea erklärt sich damit einverstanden, dass der für 17.9.15
geplante Tagdienst (12 Std) zur Gänze in den neuen Zeitraum (beginnend
mit 16.9.-16.00 Uhr) verschoben wird.
Gleichzeitig entfällt der Tagdienst am 17.9. für den/die Bea ersatzlos.

Kernaussage 2

Bei Umständen, die eine Dienstplanänderung zur Folge haben, wird seitens des BM.I
generell angeregt, die Interessen der Bediensteten zu berücksichtigen.

**Die derzeitige Sondersituation fordert von PolizistInnen ein hohes Maß an
Flexibilität, aber es sind deren Rechte zweifellos sicher zu stellen!**

Mit freundschaftlichen Grüßen



Walter Deisenberger



Dietmar Wimmer



Andreas Gruber



Roman Schatteiner

Dein Team im Fachausschuss

bei der LPD Salzburg 5020 Salzburg, Alpenstraße 90 www.fsg4u.at
Tel.: 059133/50-1900 @lpd-s-fa-fsg@polizei.gv.at